

Obergericht des Kantons Zürich

II. Zivilkammer



Geschäfts-Nr.: PQ250029-O/U

Mitwirkend: Oberrichterin lic. iur. E. Lichti Aschwanden, Vorsitzende,
Oberrichterin lic. iur. R. Bantli Keller und Oberrichter Dr. E. Pahud
sowie Gerichtsschreiberin MLaw L. Kappeler

Beschluss und Urteil vom 27. Juni 2025

in Sachen

A._____,

Beschwerdeführer

vertreten durch Rechtsanwalt MLaw X._____,

gegen

B._____,

Beschwerdegegnerin

sowie

C._____,

Verfahrensbeteiligte

vertreten durch Rechtsanwältin lic. iur. Y._____,

betreffend **Vorsorgliche Bestätigung der superprovisorischen Sistierung des Besuchsrechtes und Einschränkung der elterlichen Sorge nach Art. 308 Abs. 3 ZGB sowie Anordnung eines Gutachtens in der Beistandschaft**

Beschwerde gegen ein Urteil der Kammer II des Bezirksrates Zürich vom 8. Mai 2025; VO.2025.24 (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich)

Erwägungen:

I.

1. C._____, geboren tt.mm.2015, ist das gemeinsame Kind der unverheirateten und getrennt lebenden Eltern, B.____ (nachfolgend Mutter oder Beschwerdegegnerin) und A.____ (nachfolgend Vater oder Beschwerdeführer). C._____ stand bis vor Kurzem unter der uneingeschränkten gemeinsamen elterlichen Sorge der Eltern (KESB act. 2/5). Sie lebt bei der Mutter in Zürich.

2. Nach einem Besuch beim Vater im März 2019 behielt der Beschwerdeführer die Tochter bei sich in Deutschland. Im Rahmen eines Rückführungsverfahrens wurde C._____ zur Beschwerdegegnerin nach Zürich zurückverbracht (KESB act. 129/5, 129/7 und 129/11). Daraufhin errichtete die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich für C._____ eine Beistandschaft nach Art. 308 Abs. 1 und 2 ZGB mit dem Zweck, die Eltern bei der Umsetzung des Besuchsrechts zu unterstützen (KESB act. 30, act. 134).

3. Die Parteien blieben sich weiterhin unter anderem über die Ausgestaltung des Besuchsrechts des Beschwerdeführers uneinig. Mit Urteil der I. Zivilkammer des Obergerichts des Kantons Zürich wurde er zu nachfolgendem Besuchsrecht ab 1. Februar 2022 berechtigt erklärt:

- *In Jahren mit gerader Jahreszahl ab Gründonnerstag nach Schulschluss bis Ostermontag 19 Uhr;*
- *in Jahren mit ungerader Jahreszahl ab Freitag vor Pfingsten nach Schulschluss bis Pfingstmontag 19 Uhr;*
- *jedes Jahr über Auffahrt von Mittwoch nach Schulschluss bis Sonntag 19 Uhr;*
- *jedes Jahr am Sechseläuten von Freitag nach Schulschluss bis Montag 19 Uhr;*
- *jedes Jahr mit gerader Jahreszahl am Knabenschiessen von Freitag nach Schulschluss bis Montag 19 Uhr;*

- *jedes Jahr in der zweiten Jahreshälfte an zwei Wochenenden, die je um einen Jokertag am Montag oder Freitag verlängert werden;*
- *jedes Jahr an acht weiteren Wochenenden von Freitag nach Schulschluss bis Sonntagabend 19 Uhr.*

Zudem wurde der Beschwerdeführer berechtigt, C._____ in geraden Jahren während sieben Wochen und in ungeraden Jahren während acht Wochen mit sich in die Ferien zu nehmen und jede Woche am Mittwoch von 18.30 Uhr bis 19.30 Uhr mit C._____ zu skypen oder zu telefonieren, mit Ausnahme derjenigen Mittwoche, welche in die Ferien fallen. (KESB act. 249). Die Skype-Kontakte erfuhren mit Urteil des Bezirksrats Zürich vom 18. Juli 2024 eine kleine Anpassung. C._____ oder die Mutter wurden berechtigt erklärt, den Skype-Termin jederzeit und in Absprache mit dem Vater auf den Samstagmorgen in das Zeitfenster von 10.00 bis 12.00 Uhr zu verschieben. Im gleichen Entscheid wies der Bezirksrat die Parteien an, an einer KET-Beratung des Marie Meierhofer-Instituts (MMI) teilzunehmen (KESB act. 465 Dispositiv-Ziff. III und V).

4. Mit E-Mail vom 12. November 2024 ersuchte die Kinderärztin von C._____ um dringende Überprüfung und Anpassung der Besuchsregelung, weil sie das Kindeswohl als massiv gefährdet erachtete (KESB act. 480). Am 15. November 2024 reichte der Notfalldienst der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie (KJPP) der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) bei der KESB ebenfalls eine Gefährdungsmeldung ein und empfahl insbesondere, bei C._____ eine ambulante psychotherapeutische Abklärung vorzunehmen und aufgrund des persistierenden Schulabsentismus ein stationsäquivalentes Home Treatment, eventuell eine stationäre Psychotherapie, anzuordnen (KESB act. 484). Am 18. November 2024 beantragte der Beistand, die Besuchsregelung bis auf Weiteres (super-)provisorisch zu sistieren und stattdessen ein begleitetes Besuchsrecht des Beschwerdeführers von vier Stunden pro Monat vorzusehen, sobald C._____ gesundheitlich in der Lage sei, wieder Kontakt zum Vater zu pflegen (KESB act. 486).

5. Mit Entscheid vom 25. November 2024 sistierte die KESB das Besuchsrecht superprovisorisch, schränkte ebenfalls superprovisorisch die elterliche Sorge des Beschwerdeführers bezüglich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von C._____ ein und ernannte Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als Kin-

desvertreterin (KESB act. 491). Nach Eingang der Stellungnahmen der Kindesvertreterin und der Parteien sowie nach getrennter Anhörung der Parteien (KESB act. 515 und 516) und von C._____ (KESB act. 541) bestätigte die KESB mit Zirkulationsbeschluss vom 20. Februar 2025 vorsorglich die angeordneten Massnahmen. Ausserdem entschied sie, ein Erziehungsfähigkeitsgutachten bei der Fachstelle für zivilrechtliche Gutachten und Beratung der KJPP einzuholen (KESB act. 557 = BR act. 2/1).

6. Der Beschwerdeführer erhob gegen den Entscheid der KESB Beschwerde beim Bezirksrat Zürich (Vorinstanz, BR act. 1). Er beantragte zusammengefasst, es sei das frühere gerichtlich angeordnete Besuchsrecht für die Dauer des Verfahrens zu bestätigen, die Einschränkung der elterlichen Sorge sei aufzuheben und es sei eine andere Gutachterstelle mit der Durchführung des Erziehungsfähigkeitsgutachtens zu beauftragen. Nach Einholen von Stellungnahmen der Parteien und der KESB entschied der Bezirksrat Zürich mit Urteil vom 8. Mai 2025 wie folgt (BR act. 18 = act. 4/1 = act. 8 [Aktenexemplar]):

- I. *Es wird Vormerk genommen, dass sich vorliegendes Beschwerdeverfahren auf Dispositiv-Ziffern 1 (Sistierung Besuchsrecht), 2 (Einschränkung elterliche Sorge) und 6 (Gutachterstelle) des Beschlusses Nr. 1122 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 20. Februar 2025 beschränkt und folgende Dispositiv-Ziffern des erwähnten Beschlusses somit nicht angefochten wurden:*
 - *Dispositiv-Ziff. 3 (Bestätigung Anordnung Verfahrensbeistandschaft nach Art. 314a^{bis} ZGB)*
 - *Dispositiv-Ziff. 4 (Bestätigung Rechtsanwältin lic. iur. Y._____ als Verfahrensbeiständin)*
 - *Dispositiv-Ziff. 5 (Anordnung eines interventionsorientierten Erziehungsfähigkeitsgutachten samt Fragen)*
 - *Dispositiv-Ziff. 7 (Abweisung Antrag auf Erstellung eines kinderpsychiatrischen Gutachtens)*

- *Dispositiv-Ziff. 8 (Abweisung weiterer Anträge)*
 - *Dispositiv-Ziff. 9 (Gebührenfestsetzung und Kostenaufgabe sowie Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege)*
- II. *Die Beschwerde wird abgewiesen und Dispositiv-Ziff. 1, 2 und 6 des Beschlusses Nr. 1122 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 20. Februar 2025 werden bestätigt, Dispositiv-Ziff. 2 mit nachfolgender Ergänzung (Dispositiv-Ziff. III dieses Urteils).*
- III. *Die elterliche Sorge von A._____ wird vorsorglich in Bezug auf die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung von C._____ eingeschränkt und es wird B._____ vorsorglich die alleinige elterliche Sorge in Bezug auf die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung von C._____ übertragen.*
- IV. *Die Entscheidgebühr wird auf Fr. 1'200.00 festgesetzt und zusammen mit den - noch in einem späteren Entscheid festzusetzenden - Kosten für die Vertretung des Kindes dem Beschwerdeführer auferlegt, jedoch zufolge der ihm bewilligten unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen.*
- Der Beschwerdeführer wird darauf hingewiesen, dass eine Partei, der die unentgeltliche Rechtspflege gewährt wurde, zur Nachzahlung verpflichtet ist, sobald sie dazu in der Lage ist. Der Anspruch des Kantons verjährt zehn Jahre nach Abschluss des Verfahrens (§ 40 KESR i.V.m. Art. 123 ZPO).*
- V. *Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.*
- VI. *(Rechtsmittel)*
- VII. *Einem allfälligen Rechtsmittel gegen die Bestätigung der Sistierung des Besuchsrechts und der Einschränkung der elterlichen Sorge in Bezug auf die psychiatrische und psychotherapeutische Behandlung von C._____ (Urteilsdispositiv-Ziff. II und III des vorliegenden Urteils i. V. m. Dispositiv-Ziff. 1 und 2 des Beschlusses Nr. 1122 der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde der Stadt Zürich vom 20. Februar 2025) wird die aufschiebende Wirkung entzogen.*

VII. (Mitteilungen).

7. Mit Eingabe vom 23. Mai 2025 (Poststempel) reichte der Beschwerdeführer bei der Kammer Beschwerde ein mit folgenden Anträgen (act. 2):

1. *Es sei Dispositivziff. II des Urteils des Bezirksrats Zürich vom 8. Mai 2025 aufzuheben und das mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2022 (Geschäfts-Nr. LZ210013-O) angeordnete bzw. mit Urteil des Bezirksrats Zürich vom 18. Juli 2024 (Geschäfts-Nr. VO.2023.56/3.02.02) angepasste Besuchsrecht inkl. Skype-Kontakten des Beschwerdeführers mit C._____ für die weitere Dauer des Verfahrens zu bestätigen.*
2. *Eventualiter sei Dispositivziff. II des Urteils des Bezirksrats Zürich vom 8. Mai 2025 aufzuheben und es sei das Besuchsrecht des Beschwerdeführers für die Dauer des Verfahrens stattdessen wie folgt zu regeln:*
 - 2.1. *Es sei umgehend ein begleitetes Besuchsrecht im Umfang von zwei Kontakten pro Monat à jeweils 6 Stunden für die Dauer von zwei Monaten anzuordnen;*
 - 2.2. *Nach Ablauf von zwei Monaten sei das Besuchsrecht inkl. die Skype-Kontakte des Beschwerdeführers mit C._____ für die weitere Dauer des Verfahrens gemäss Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 1. Februar 2022 (Geschäfts-Nr. LZ210013-O) bzw. Urteil des Bezirksrats Zürich vom 18. Juli 2024 (Geschäfts-Nr. VO.2023.56/3.02.02) wieder in Kraft zu setzen.*
3. *Es seien die Dispositivziff. II und III des Urteils des Bezirksrats Zürich vom 8. Mai 2025 aufzuheben und es sei die angeordnete Einschränkung der elterlichen Sorge des Beschwerdeführers betreffend die psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen von C._____ für die weitere Dauer des Verfahrens aufzuheben und es sei C._____ wieder unter die uneingeschränkte gemeinsame elterliche Sorge des Beschwerdeführers und der Beschwerdegegnerin zu stellen.*
4. *Es sei das beantragte Besuchsrecht gemäss Antrag Ziff. 2 vorstehend im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Beschwerdeverfahrens vor dem Obergericht Zürich anzuordnen.*

5. *Es sei die Dispositivziff. II des Urteils des Bezirksrats Zürich vom 8. Mai 2025 aufzuheben und es sei eine andere Gutachtensperson als lic. phil. D. _____ und MMag E. _____ bzw. dipl. psych. F. _____ der Fachstelle G. _____ der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich mit der Durchführung des interven-tionsorientierten Erziehungsfähigkeitsgutachtens zu beauftragen.*
6. *Es seien die Dispositivziff. IV und V des Urteils des Bezirksrats Zürich vom 8. Mai 2025 aufzuheben, es sei die Entscheidgebühr des vorinstanzlichen Beschwerdeverfahrens vor dem Bezirksrat Zürich von CHF 1'200.00 der Be-schwerdegegnerin aufzuerlegen und es sei dem Beschwerdeführer für das vorinstanzliche Beschwerdeverfahren eine angemessene Parteientschädi-gung zuzüglich Mehrwertsteuer von 8.1% zulasten der Beschwerdegegnerin zuzusprechen.*
7. *Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zuzüglich Mehrwertsteuer von 8.1% zulasten der Beschwerdegegnerin.*

In prozessualer Hinsicht ersucht der Beschwerdeführer um unentgeltliche Rechtspflege, einschliesslich unentgeltlicher Rechtsverbeiständung (act. 2 S. 3). Die Akten des Bezirksrats (act. 9/1-20, zitiert als BR act.) und der KESB (act. 10/1-568 und act. 12/563/566/569-572; zitiert als KESB act.) wurden beigezogen. Da sich die Beschwerde sogleich als unbegründet erweist, kann auf Weiterungen ver-zichtet werden; das Verfahren ist spruchreif.

II.

1.

1.1. Gegen Entscheide des Bezirksrats über vorsorgliche Massnahmen kann in-nerst 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Kammer Beschwerde erhoben werden (vgl. Art. 445 Abs. 3 ZGB). Die Beschwerde ist schriftlich mit Anträgen sowie einer Begründung versehen einzureichen (Art. 450 Abs. 3 ZGB). Der Beschwerdeführer reichte die Beschwerde frist- und formgerecht ein (act. 2; vgl. BR act. 19/3). Er ist als am Verfahren vor Vorinstanz beteiligte und vom angefochtenen Entscheid be-troffene Person zur Beschwerde legitimiert (Art. 450 Abs. 2 ZGB). Damit steht dem Eintreten auf die Beschwerde nichts entgegen.

1.2. Mit der Beschwerde können (neben Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung) eine Rechtsverletzung, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhaltes oder Unangemessenheit des Entscheides gerügt werden (Art. 450a Abs. 1 ZGB). Sowohl für das Verfahren vor der KESB wie auch vor den gerichtlichen Beschwerdeinstanzen gilt die umfassende Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB; BGer 5A_770/2018 vom 6. März 2019 E. 3.2). Von der beschwerdeführenden Partei ist darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft erachtet wird. Sie muss sich sachbezogen mit den Entscheidungsgründen des angefochtenen Entscheides auseinandersetzen und aufzeigen, inwiefern die Vorinstanz das Recht falsch angewendet bzw. den Sachverhalt unrichtig festgestellt haben soll. Dies gilt auch im Bereich der Untersuchungsmaxime (Art. 446 ZGB, §§ 65 und 67 EG KESR; BGE 141 III 569 E. 2.3.3 und BGE 138 III 374 E. 4.3.1). Ansonsten kann die Beschwerdeinstanz den angefochtenen Entscheid in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht umfassend überprüfen. Die Beschwerdeinstanz darf sich dabei allerdings primär auf die geltend gemachten Rügen und Anträge konzentrieren (BSK ZGB I-DROESE, Art. 450a N 5). Das Novenrecht gilt im Rahmen kindesschutzrechtlicher Verfahren bis zum Beginn der Beratungsphase (BGE 142 III 413 E. 2.2.6.).

1.3. Vorsorgliche Massnahmen im Kindesschutzverfahren müssen verhältnismässig, d.h. erforderlich und geeignet sein, um dem Kind den notwendigen Schutz zu bieten (FamKomm Erwachsenenschutz/STECK, Art. 145 N 11). Die Massnahmen müssen ferner dringlich sein. Dies bedeutet, dass zum Schutz des Kindeswohls mit der Anordnung nicht bis zum Endentscheid abgewartet werden kann bzw. ohne Anordnung geeigneter vorsorglicher Massnahmen dem Kind ein nicht leicht wieder gutzumachender Nachteil droht. Diese Voraussetzungen müssen glaubhaft sein (BGE 130 III 321 E. 3.3; BGE 120 II 393 E. 4c; BGer 4A_312/2009 vom 23. September 2009 E. 3.6.1). Angesichts der zeitlich beschränkten Dauer vorsorglicher Massnahmen hat keine abschliessende Abklärung der Sachlage zu erfolgen (vgl. BSK ZGB I-MARANTA, Art. 445 N 11). Die Hauptsachenprognose ist beim Entscheid über vorsorgliche Massnahmen aber vor Augen zu halten.

2. Gegenstand der Beschwerde ist zunächst die vorsorgliche Sistierung des Besuchsrechts und eventualiter die Neuregelung der Kontakte von C._____ zum Beschwerdeführer während des Beschwerdeverfahrens (Beschwerde Anträge 1, 2.1 und 2.2).

2.1. Die KESB begründete die vorsorgliche Sistierung des Besuchsrechts damit, es sei ärztlich bestätigt, dass C._____ durch einen massiven Loyalitätskonflikt stark belastet sei und ihre gesundheitlichen Beeinträchtigungen ein stationsäquivalentes Home Treatment der PUK notwendig gemacht habe. Seit der superprovisorischen Sistierung des Besuchsrechts sowie der Behandlung durch das Home Treatment habe sich C._____s Gesundheitszustand verbessert. Sie besuche wieder vermehrt die Schule und gebe an, die Behandlung helfe ihr. Es sei vorerst durch ein Gutachten zu klären, ob das Verhalten des Beschwerdeführers für die Panikattacken und Angstzustände von C._____ ursächlich seien und wie das künftige Besuchsrecht zum Wohl des Kindes ausgestaltet werden müsse. Bis zum Eingang des Gutachtens stünden die Stabilisierung und Genesung von C._____ an erster Stelle. Diese wären gefährdet, wenn entgegen dem ausdrücklichen Willen des Kindes vorsorglich Kontakte mit dem Vater durchgesetzt würden. Es gebe derzeit keine mildereren Massnahmen zum Schutz des Kindeswohls (BR act. 2/1 E. III.5).

2.2. Die Vorinstanz führte zur Begründung ihres - die KESB bestätigenden - Entscheids aus, nach den Herbstferien 2024 beim Beschwerdeführer habe sich die psychische Verfassung von C._____ drastisch verschlechtert. C._____ habe gemäss Angaben der Kinderärztin beinahe täglich während mehrerer Stunden an Panikattacken und Angstzuständen gelitten und die Schule teilweise nicht mehr besuchen können. Das Besuchswochenende vom 9. und 10. November 2024 sei wegen des schlechten Gesundheitszustands von C._____ abgesagt worden. C._____ habe der Kinderärztin gesagt, sie wolle nicht mehr zum Vater gehen, sie habe Angst, dass er sie abhole. Beim Notfalldienst des KJPP habe C._____ berichtet, regelmässig an sehr ausgeprägten Panikattacken zu leiden, weil sie befürchte, der Beschwerdeführer hole sie ab und frage sie aus. Die Notfallpsychologinnen hätten die Ängste und Panikattacken als Reaktion auf die C._____ belastende Gesamtsituation, namentlich den Loyalitätskonflikt und das Verhalten des Beschwerdefüh-

ners (plötzliches Auftauchen, nicht altersgerechte Befragungen, rechtliches Vorgehen gegen ehemalige Therapeutin/Bezugsperson von C._____) gewertet und eine rasche ambulante psychotherapeutische Abklärung und Behandlung empfohlen. Es sei deshalb, so die Vorinstanz weiter, nicht zu beanstanden, dass die KESB die Besuche (super-)provisorisch sistiert habe. Auch die Psychotherapeutin des MMI, welche C._____ viermal gesehen habe, habe die Belastung von C._____ im Zusammenhang mit der Beziehung zum Beschwerdeführer gedeutet. Das seit Anfang Dezember 2024 bis am 30. Januar 2025 durchgeführte Home Treatment des KJPP habe C._____ sehr geholfen; sie habe fast immer zur Schule gehen können. Ein Zusammenhang zwischen den gesundheitlichen Problemen des Kindes und den Aufhalten beim Beschwerdeführer werde im Schlussbericht des Home Treatments bestätigt und es werde dort von der Wiederaufnahme der Besuche einstweilen abgeraten, ansonsten eine Verschlechterung der Symptomatik drohe. C._____ sei seit Februar 2025 in ambulanter Nachbehandlung und erhalte zur Unterstützung der Schulfähigkeit seit 25. März 2025 zusätzlich Hilfe durch einen therapeutischen Spitexdienst. Trotz Besserung sei der gesundheitliche Zustand von C._____ weiterhin fragil, weshalb bis zum Eingang des Gutachtens von Besuchskontakten gegen den Willen von C._____ abzusehen sei (act. 8 E. 3.3).

2.3. Der Beschwerdeführer bringt dagegen beschwerdeweise vor, er kämpfe seit rund sechs Jahren dafür, regelmässigen Kontakt zu C._____ unterhalten zu können. Die Beschwerdegegnerin versuche systematisch, die Vater-Tochter-Beziehung zu untergraben. Bereits im November 2019 sei sein Besuchsrecht superprovisorisch sistiert worden. Das Obergericht des Kantons Zürich habe dann aber mit Urteil vom 1. Februar 2022 das bis November 2024 gelebte Besuchsrecht angeordnet. Im Oktober 2023 habe die Beschwerdegegnerin erneut einen Kontaktabbruch vorgenommen. Der Bezirksrat habe das Besuchsrecht daraufhin wiederum bestätigt und festgestellt, C._____ habe abgesehen vom kurzzeitigen Kontaktabbruch zwischen Oktober und Weihnachten 2023 beständig geäußert, gerne Zeit mit dem Vater zu verbringen. Der aktuell angefochtene Entscheid stehe nun im völligen Widerspruch zu den bisherigen Entscheiden der Vorinstanz und des Obergerichts, welche bis anhin jeweils zum Schluss gelangt seien, der Kontakt von C._____ zu ihm entspreche dem Kindeswohl. Auch der letzte Kontaktabbruch seit

November 2024 zeige den Kampf der Beschwerdegegnerin gegen sein Umgangsrecht mit C._____. Es sei offensichtlich, dass dieser Kontaktabbruch in Zusammenhang mit der Nichtanhandnahme des von ihm gegen die Beschwerdegegnerin eingeleiteten Strafverfahrens wegen Entziehung von Minderjährigen stehe. Indem die Vorinstanz diesen Konnex nicht erkenne, stelle sie den Sachverhalt unvollständig fest. C._____ sei im Jahr 2024 zahlreiche Male bei ihm gewesen, ohne dass je gesundheitliche Probleme aufgetreten seien (act. 2 Rz 10 ff.). Die Mediatoren hätten bereits im November 2023 bestätigt, dass der Loyalitätskonflikt von der Beschwerdegegnerin befeuert werde (act. 2 Rz 22). Auch habe die Beschwerdegegnerin ihm fälschlicherweise unterstellt, Briefe persönlich in ihren Briefkasten geworfen zu haben. Mit ihren unwahren Angaben verunsichere und manipulierte sie C._____ (act. 2 Rz 24 f.). Die Behauptung, er habe C._____ in den Herbstferien zu den Therapieakten und den Gerichtsverfahren ausgefragt, habe er bestritten. Bevor die Vorinstanz auf diese (bestrittene) Behauptung massgeblich abstellen könne, hätte sie den Sachverhalt abklären müssen, indem sie beispielsweise C._____ nach konkreten, von ihm gestellten Fragen hätte befragen sollen. Aufgrund dieser Unterlassung habe die Vorinstanz den Sachverhalt erneut falsch festgestellt, seinen Anspruch auf rechtliches Gehör und die geltende Untersuchungsmaxime verletzt (act. 2 Rz 28 ff.). Die Vorinstanz sei auch dem Vorwurf des sexuellen Missbrauchs von C._____ durch den Grossvater mütterlicherseits nicht nachgegangen und habe nicht geprüft, ob die posttraumatische Belastungsstörung der Tochter darauf zurückzuführen sei (act. 2 Rz 37 ff.). Im Weiteren stimme nicht, dass sich der Gesundheitszustand des Kindes durch das Home Treatment verbessert habe, würden doch noch immer zahlreiche Schulabsenzen vorkommen und habe neben der ambulanten Nachbehandlung zusätzlich eine therapeutische Spitex angeordnet werden müssen (act. 2 Rz 41). Der Kontaktabbruch sei unverhältnismässig, verursache eine Entfremdung des Kindes vom Vater, behindere die gesunde Entwicklung des Kindes und gefährde ernsthaft das Kindeswohl. C._____ werde in hohem Mass durch die Abwehrhaltung der Beschwerdegegnerin beeinflusst. C._____ habe an der Anhörung ausgesagt, "erstmal" ihren Vater nicht sehen zu wollen, weshalb sich die ablehnende Haltung von C._____ nun Monate später abgeschwächt haben dürfte (act. 2 Rz 42 ff.). Der Beschwerdeführer beantragt, es sei vorsorglich ein

zeitlich auf zwei Monate befristetes begleitetes Besuchsrecht und danach das Besuchsrecht gemäss früheren Urteilen des Obergerichts bzw. des Bezirksrats anzuordnen (act. 2 Rz 47, Beschwerdeanträge 2.1 und 2.2).

2.4. Nach Art. 273 Abs. 1 ZGB haben Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr. Dabei handelt es sich um ein gegenseitiges Pflichtrecht, das in erster Linie den Interessen des Kindes dient (BGer 5A_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2; BGE 127 III 295 E. 4a S. 298; 122 III 404 E. 3a S. 406 f.). Oberste Richtschnur für die Ausgestaltung des persönlichen Verkehrs ist das Kindeswohl. Das Gericht hat sich somit an den Bedürfnissen des Kindes zu orientieren; die Interessen der Eltern haben hinter dem vorrangig massgebenden Kindeswohl zurückzustehen (BGE 130 III 585 E. 2.1). Der persönliche Verkehr hat zum Zweck, die positive Entwicklung des Kindes zu gewährleisten und zu fördern. In der Entwicklung des Kindes sind seine Beziehungen zu beiden Elternteilen wichtig, weil sie bei seiner Identitätsfindung eine entscheidende Rolle spielen können (BGer 5A_984/2019 vom 16. April 2019 E. 3.2, BGE 141 III 328 E. 5, BGE 131 III 209 E. 4; 123 III 445 E. 3c).

Wird das Wohl des Kindes durch den persönlichen Verkehr gefährdet, üben die Eltern ihn pflichtwidrig aus, haben sie sich nicht ernsthaft um das Kind gekümmert oder liegen andere wichtige Gründe vor, so kann den Eltern das Recht auf persönlichen Verkehr im Sinne einer "ultima ratio" verweigert oder entzogen werden (u.a. BGer 5A_647/2020 vom 16. Februar 2021 E. 2.5.1; Art. 274 Abs. 2 ZGB).

Was den vom Kind geäusserten Willen anbelangt, ist dieser eines von mehreren Kriterien beim Entscheid über den persönlichen Verkehr. Es steht zwar nicht im freien Belieben des Kindes, ob es persönliche Kontakte zum nicht obhutsberechtigten Elternteil pflegt oder nicht; mit zunehmendem Alter ist aber sein Wille stärker zu gewichten. Vom Vorliegen der Fähigkeit zu autonomer Willensbildung ist ungefähr ab dem 12. Altersjahr auszugehen (zum Ganzen BGer 5A_984/2020 vom 20. April 2019 E. 3.3; u.a. OG ZH PQ200029 vom 1. Oktober 2020 E. II/10.2.). Der Kindeswille bleibt aber auch dann nicht gänzlich ohne Bedeutung, wenn das Kind bezüglich des Umgangsrechts (noch) nicht urteilsfähig ist. Lehnt das Kind den nicht

betreuenden Elternteil ab, ist im Einzelfall zu prüfen, worin diese Haltung begründet liegt und ob die Ausübung des Besuchsrechts den Interessen des Kindes tatsächlich widerspricht (BGer 5A_670/2023 vom 11. Juni 2024 E. 5.2.2 f.).

2.5. Das Wohl von C._____ scheint stark gefährdet zu sein. Die Kinderärztin von C._____, Dr. med H._____, berichtete in ihrer Gefährdungsmeldung vom 12. November 2024, sie beobachte mit grosser Sorge, wie C._____ durch die Besuche beim Beschwerdeführer zunehmend psychisch belastet sei. Bereits im Herbst 2023 habe sie C._____ nach den Ferien beim Vater wegen Panikattacken in der Sprechstunde gesehen. Nach dem Besuch im Herbst 2024 sei es zu einer massiven Verschlechterung der psychischen Verfassung von C._____ gekommen. Sie habe fast täglich mehrere Stunden an Panikattacken und neu an Angstzuständen mit dissoziativen Symptomen und Verfolgungswahn gelitten. Es sei so schlimm gewesen, dass sie teilweise die Schule nicht mehr besuchen können, obwohl sie das gewollt habe. C._____ habe ihr gegenüber geäussert, sie wolle nicht mehr zum Vater und habe Angst, dass er komme und sie abhole. Die Kinderärztin schlug vor, für C._____ möglichst bald einen Therapieplatz zu organisieren (KESB act. 480). Gemäss Bericht des Notfalldienstes der KJPP vom 15. November 2024 litt C._____ damals an ausgeprägten Ängsten und Panikattacken als Reaktion auf die belastende und angsteinflössende Gesamtsituation. Die beschriebenen Symptome mit optischen Halluzinationen vom Beschwerdeführer im Rahmen von Angstattacken sprächen für einen Zusammenhang mit dem Verhalten des Vaters. C._____ befinde sich in einem Loyalitätskonflikt (KESB act. 484 S. 3). Die mit der KET-Therapie beauftragte Psychologin und Psychotherapeutin des MMI, I._____, berichtete am 18. November 2024, sie habe C._____ seit Oktober 2024 viermal gesehen, teilweise in Anwesenheit der Mutter. C._____ sei aktuell sehr belastet. Sie bestätigte, dass C._____ an Panikgefühlen, Ängsten und unkontrolliertem Zucken leide. Diese Symptome träten mehrfach pro Tag auf und machten manchmal über Stunden alltägliches Handeln unmöglich. C._____ komme deshalb nicht zur Ruhe und habe mehrfach die Schule nicht besuchen können. Die Symptomatik stehe klar im Zusammenhang mit der Beziehung des Kindes zum Beschwerdeführer. Die Symptome träten auf, sobald C._____ über ihre Beziehung zum Vater nachdenke oder glaube, ihn treffen zu müssen. Gemäss den Angaben von C._____ bearbeite er sie

mit Fragen, bis sie lüge. Sie fühle sich in die Enge getrieben und von ihm bedrängt (KESB act. 487). In der Anhörung bei der KESB vom 17. Januar 2025 schilderte C._____, sie habe vor der Anhörung einen schlimmen Traum gehabt und wieder Angst bekommen, der Vater sei hier. Solche Ängste habe sie seit den Herbstferien 2024. Auf die Frage, wann sie wieder gerne zum Vater gehen würde, antwortete sie, wenn er sie nicht mehr befrage und schlecht über die Mutter spreche. Obwohl C._____ auch von positiven Erlebnissen bei Besuchen beim Beschwerdeführer erzählte, erklärte sie bei der KESB, sie wolle ihn jetzt erstmal gar nicht mehr sehen und auch nicht mit ihm skypen (KESB act. 541). Die eingesetzte Kindesvertreterin meldete Anfang Dezember 2024, dass es C._____ so schlecht gehe, dass sie noch kein Gespräch mit ihr habe führen können (KESB act. 511 S. 1). Vom 4. Dezember 2024 bis 30. Januar 2025 fand das stationersetzende Home Treatment der PUK statt. Auch hier äusserte C._____, regelmässig an Panikattacken und Ängsten, der Vater komme sie holen, zu leiden und ihr während der Ängste der Vater bildlich erscheine; gemäss Bericht könne sich C._____ aber von den optischen Halluzinationen distanzieren, sie sei jedoch oft so erschöpft, dass sie am Morgen nicht zur Schule gehen könne. Das Ambulatorium stufte das Leiden als posttraumatische Belastungsstörung mit depressiver Symptomatik ein. Aufgrund der guten Zusammenarbeit mit C._____ und der Beschwerdegegnerin hätten aber rasch effiziente Skills erarbeitet werden können, wodurch es C._____ leichter gefallen sei, am Abend einzuschlafen. Auch habe sie schrittweise wieder die Schule und den Hort besuchen können. Mutter und Tochter seien sehr bemüht, die erlernten Strategien anzuwenden. Einen grossen Belastungsfaktor stelle für C._____ die Ungewissheit über die künftigen Kontakte zum Vater dar. Sie habe immer wieder geäussert, ihn nicht sehen zu wollen. Der Beschwerdeführer habe während des Treatments einen Brief und ein Paket geschickt, beides habe beim Mädchen eine Unruhe, Anspannung und Ängstlichkeit ausgelöst. C._____ habe viele Ressourcen und es werde davon ausgegangen, dass sie bei einer ordentlichen therapeutischen Behandlung inskünftig wieder symptomfrei sein könne. Aktuell werde von einer Wiederaufnahme der Besuche des Vater abgeraten, da davon auszugehen sei, dass diese zu einer erneuten Verschlechterung der Symptomatik bei C._____ beitragen würden (BR act. 9/3). Gemäss Rechenschaftsbericht des Beistands für die Zeit vom

1. Februar 2023 bis 31. Januar 2025 vom März 2025 hat sich die Situation merklich beruhigt. Die Beschwerdegegnerin kümmere sich gut um die Entwicklung von C._____ und unterstütze sie in allen Lebensbereichen (KESB act. 563 S. 5).

Aufgrund der Akten ist glaubhaft, dass C._____ seit längerem Probleme im Zusammenhang mit den Kontakten zum Beschwerdeführer zeigte. Schon vor den Herbstferien 2023 besuchte C._____ jahrelang eine Therapie in der Beratungsstelle J._____ in Zürich, die auf Verlangen des Beschwerdeführers im Frühling 2024 beendet wurde (KESB act. 563 S. 4). Im Oktober 2023 wurde das Besuchsrecht aufgrund der Weigerung von C._____ abgesagt und es fanden erst an Weihnachten 2023 wieder Besuche beim Beschwerdeführer statt (KESB act. 511 S. 2 f.). Die Eskalation nach den Herbstferien 2024 erscheint daher als Höhepunkt einer längeren ungünstigen Entwicklung. Die schweren gesundheitlichen Schwierigkeiten von C._____ im November 2024 sind sehr ernst zu nehmen. Aufgrund des im Winter durchgeführten mehrwöchigen Home Treatments und der Anschluss-therapie scheint es gelungen zu sein, den bedenklichen Zustand des Kindes aufzufangen und zu stabilisieren. C._____ befindet sich jedoch weiterhin in einem für sie unauflösbaren, stark belastenden Loyalitätskonflikt und benötigt psychotherapeutische Hilfe. Ihr Zustand ist nach wie vor fragil, es drohten bei einer umgehenden Wiederaufnahme der Kontakte mit dem Beschwerdeführer, wie von diesem beantragt, eine Überforderung des Kindes und ein Rückfall im Genesungsprozess. Unter diesen Umständen erscheint es zum Schutz von C._____ notwendig und daher verhältnismässig, jegliche Kontakte mit dem Beschwerdeführer einstweilen zu sistieren und ein Gutachten zur Erziehungsfähigkeit der Parteien einzuholen, um die Grundlagen für den späteren definitiven Entscheid zu schaffen, ob, ab wann und in welcher Form der grundsätzlich für die Entwicklung des Kindes wichtige Kontakt zum Beschwerdeführer wieder aufgebaut werden kann. Bis zum Vorliegen des Gutachtens ist C._____ die dringend benötigte Zeit einzuräumen, um zur Ruhe zu kommen und sich auf ihre Genesung zu konzentrieren.

An dieser Einschätzungen vermögen die gegenteilige Auffassung und die diversen Einwände des Beschwerdeführers nichts zu ändern. Ohne auf jede Kritik einzugehen, ist darauf hinzuweisen, dass die Sistierung des Besuchsrechts in ers-

ter Linie auf der ärztlich und psychotherapeutisch dokumentierten bedenklichen gesundheitlichen Entwicklung von C._____ und insbesondere ihrer akuten Erkrankung im letzten Winter gründet. Der gegenüber der Kindesvertreterin sowie den behandelnden Therapeuten konstant geäußerte Wille der heute zehnjährigen C._____, den Vater (erstmal) nicht mehr sehen zu wollen, steht nicht im Vordergrund, ist jedoch aus nachfolgendem Grund in die Gesamtwürdigung einzubeziehen: Die Parteien sind seit längerem in Kinderbelangen uneinig und ihre Beziehung ist tief zerstritten. Dies bleibt C._____, die eigentlich beide Eltern gern hat, nicht verborgen. Ihre aktuelle Ablehnung, den Beschwerdeführer zu sehen, ist in diesem Kontext als Schutz und Reaktion auf die kindeswohlgefährdende Zerstrittenheit der Parteien zu verstehen, zumal sich jüngere Kinder notorisch mit ihrer Hauptbezugsperson, von der sie im täglichen Leben abhängen, solidarisieren. Die Weigerung von C._____ ist daher objektiv nachvollziehbar und aus ihrer subjektiven Sicht verständlich. Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer C._____ mit seinem Verhalten unter Druck zu setzen schien. Sein Einwand, die Beschwerdegegnerin versuche, jeden Kontakt zwischen ihm und C._____ zu unterbinden, und sie sei für die Eskalation im Herbst 2024 verantwortlich, erweisen sich aufgrund der Akten überdies als zu einseitig. Auch sein Argument, C._____ habe während den Herbstferien 2024 keinerlei Anzeichen von Panikattacken oder Angstzuständen gezeigt, spricht in Anbetracht der ernstzunehmenden psychischen Erkrankung wenige Wochen später nicht für die umgehende Wiederaufnahme von Besuchen.

2.6.

2.6.1. Der Beschwerdeführer beantragt mit Bezug auf die Sistierung des Besuchsrechts, C._____ sei im Beschwerdeverfahren anzuhören (act. 2 Rz 32). Diesen Antrag stellt er insbesondere im Zusammenhang mit dem von ihm bestrittenen Vorwurf, er habe C._____ während den Herbstferien bei ihm über die Therapie und das Gerichtsverfahren ausgefragt.

2.6.2. Die Anhörung des Kindes ist zum einen Ausfluss seiner Persönlichkeit und dient zum andern der Sachverhaltsfeststellung. Sie steht den Eltern nicht als persönliches Mitwirkungsrecht zur Verfügung, das losgelöst vom Streit in der Sache als selbständiger Anspruch durchgesetzt werden kann. Soweit die Kindesanhörung

der Sachverhaltsfeststellung dient, kann sie von den Eltern jedoch als Beweismittel angerufen werden. Kommt das Gericht indes zum Schluss, dass eine Anhörung bei der gegebenen Ausgangslage überhaupt keinen Erkenntniswert hätte (sog. unechte antizipierte Beweiswürdigung) und käme die Anhörung einer reinen Formsache gleich, so kann auf die Kindesanhörung verzichtet werden (BGer 5A_625/2023 vom 7. August 2024 E 3.3.1; BGE 146 III 203 E. 3.3.2).

2.6.3. Die Sistierung der Kontakte rechtfertigt sich hauptsächlich in Anbetracht des noch immer glaubhaft fragilen und besorgniserregenden Gesundheitszustands von C._____ aufgrund des weiterhin bestehenden schweren Loyalitätskonflikts. Entsprechend rieten auch die involvierten Fachpersonen von einer raschen Wiederaufnahme der Kontakte ab. Überdies wurde C._____ von der KESB bereits zu konkreten Fragen des Beschwerdeführers angehört. Aus dem (zusammenfassenden) Anhörungsprotokoll ergibt sich, dass C._____ auf die Frage, was der Vater gefragt habe, antwortete, er habe sie speziell über die Therapie bei Frau K._____ und das Gerichtsverfahren ausgefragt, beispielsweise, ob sie (C._____) Sachen wirklich gesagt habe, ob Sachen stimmen würden oder diese ihr von der Beschwerdegegnerin aufgeschwatzt worden seien (KESB act. 541 S. 1). Es ist daher nicht einzusehen, welche neuen und massgeblichen Erkenntnisse aus der Anhörung von C._____ gewonnen werden könnten. Dem Antrag ist daher nicht zu entsprechen.

2.7. Abschliessend ist weder eine einseitige, unvollständige oder falsche Sachverhaltsfeststellung noch eine Rechtsverletzung durch die Vorinstanz zu erkennen. Aus den vorstehenden Gründen ist das geltende Besuchsrecht vorsorglich zu sistieren und es ist von Kontakten mittels Skype oder in Form begleiteter Besuche einstweilen abzusehen. Daher sind die Beschwerdeanträge 1 (Bestätigung des bisherigen Besuchsrechts), 2.1 (befristetes begleitetes Besuchsrecht) und 2.2 (Wiederinkraftsetzung früheres Besuchsrechts) abzuweisen. Gleichzeitig bleibt zu betonen, dass das vorrangige Ziel darin liegen muss, wieder einen regelmässigen Kontakt zwischen C._____ und ihrem Vater herzustellen, sobald es C._____s Zustand zulässt.

3. Der Beschwerdeführer wehrt sich gegen die Einschränkung seiner elterlichen Sorge (Beschwerdeantrag 3).

3.1. Die KESB erachtete die vorsorgliche Einschränkung der elterlichen Sorge bezüglich der psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlung von C. _____ als notwendig, weil C. _____ dringend einer solchen Behandlung bedürfe und der Beschwerdeführer sich mit dem Home Treatment nicht einverstanden erklärt habe. Er habe C. _____ schnellstmöglich stationär einweisen lassen wollen. Die Kommunikation zwischen den Parteien sei massiv gestört, was eine rasche Behandlung von C. _____ äusserst erschwert hätte. Auch der Beistand habe keine Abhilfe schaffen können. Erst nach Einschränkung der elterlichen Sorge des Beschwerdeführers habe das Home Treatment starten können. Es würden weitere wichtige Entscheide über Anschlusstherapien anstehen. Die KESB eigne sich nicht dazu, elterliche Entscheide im medizinischen Bereich über einen gewissen Zeitraum zu ersetzen (BR act. 2/1 E. IV.3).

3.2. Die Vorinstanz bestätigte den vorsorglichen Teilentzug der elterlichen Sorge. Aufgrund des bedenklichen Gesundheitszustands von C. _____ und des Schulabsentismus sei dringend gewesen, das Home Treatment starten zu können. Der Beschwerdeführer habe via seinen Anwalt bemängelt, keine Informationen von den behandelnden Ärzten zum Gesundheitszustand von C. _____ erhalten zu haben. Er habe erklärt, seine Zustimmung nur geben zu können, wenn er über die Situation detailliert informiert sei. Es wäre dem Beschwerdeführer als Vater aber möglich gewesen, die notwendigen Informationen direkt zu beschaffen. Er habe sich mit der Behandlung im Übrigen selbst dann nicht vorbehaltlos einverstanden erklärt, als ihm der Notfallbericht bekannt gewesen sei. Es habe eine Pattsituation gedroht. Die elterliche Kommunikation sei im medizinischen Bereich massiv gestört. Auch habe der Beschwerdeführer trotz Weisung des Bezirksrats keine Bereitschaft zur Teilnahme an einer KET-Beratung beim MMI signalisiert. Da das Home Treatment auf zwei Monate begrenzt gewesen sei, habe über eine Anschlusstherapie rasch entschieden werden müssen. Die Situation sei noch immer fragil und es seien laufend dringende Entscheidungen zu fällen. Selbst in der neusten Stellungnahme stelle der Beschwerdeführer den Abschlussbericht des Home Treatment und dessen Folgerungen in Frage. Es drohten daher weitere Pattsituationen zwischen den Parteien. Nach Eintreffen des Gutachtens werde zu klären sein, ob die elterliche Sorge des Beschwerdeführers weiterhin einzuschränken sei (act. 8 E. 4.3).

3.3. Der Beschwerdeführer empfindet die Einschränkung der elterlichen Sorge als nicht notwendig und unverhältnismässig (act. 2 Rz 49 f.). Die Vorinstanz gehe zu Unrecht davon aus, ohne Einschränkung drohe eine Pattsituation. Er habe bereits im Dezember 2023 eine professionelle kinderpsychologische Unterstützung für C._____ als notwendig erachtet. Er habe auch nicht erklärt, mit dem Home Treatment und der Nachbehandlung nicht einverstanden zu sein, sondern habe zuerst die ärztlichen Berichte einsehen wollen. Wieder einmal mehr habe ihm die Beschwerdegegnerin, obwohl sie dazu verpflichtet gewesen wäre, die nötigen Auskünfte nicht erteilt. Er habe einzig erklärt, dass er aufgrund der gravierenden Symptome von C._____ ein ambulantes Home Treatment für nicht ausreichend halte und eine intensivere Therapie notwendig sein könnte. Als er am 19. November 2024 nur rudimentär über den Gesundheitszustand von C._____ informiert worden sei, habe er sich sogleich um die notwendigen Informationen gekümmert. Die Vorinstanz übergehe, dass eine zielgerichtete Kommunikation über C._____s Gesundheitszustand nicht an seinem Verhalten, sondern an der Verweigerungshaltung der Beschwerdegegnerin scheitere. Von ihm könne keine Blanko-Zustimmung zu einem Home Treatment ohne Kenntnis der aktuellen Situation verlangt werden (act. 2 Rz 51 ff.).

3.4. Die Eltern haben im Blick auf das Wohl des Kindes seine Pflege und Erziehung zu leiten und treffen unter Vorbehalt seiner eigenen Handlungsfähigkeit die nötigen Entscheide (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Ist das Wohl des Kindes gefährdet und sorgen die Eltern nicht von sich aus für Abhilfe oder sind sie dazu ausserstande, so trifft die Kindesschutzbehörde die geeigneten Massnahmen zum Schutz des Kindes (Art. 307 Abs. 1 ZGB). Die gemeinsame elterliche Sorge bildet den Grundsatz. Sie kann gestützt auf Art. 311 Abs. 1 ZGB nur eingeschränkt werden, wenn mildere Massnahmen erfolglos geblieben oder als ungenügend erscheinen und ansonsten das Kindeswohls beeinträchtigt würde. Eine Einschränkung fällt in Betracht, wenn die Eltern in einem schwerwiegenden Dauerkonflikt stehen oder in Kinderbelangen anhaltend kommunikationsunfähig sind. Blosser Auseinandersetzungen oder Meinungsverschiedenheiten, wie sie in allen Familien vorkommen und insbesondere mit einer Trennung einhergehen können, dürfen nicht Anlass für eine Alleinzuteilung des elterlichen Sorgerechts sein. Die Neuregelung setzt neue Tat-

sachen voraus, welche eine Umteilung gebieten, weil die aktuelle Regelung dem Kind mehr schadet als der mit der Änderung verbundene Verlust an Kontinuität in der Erziehung und den Lebensumständen (BGE 142 III 197 E. 3.5, BGer 5A_64/2022 vom 15. Dezember 2022 E. 3.1.2 mit Hinweisen).

3.5. Der alarmierende psychische Zustand von C._____ und der damit einhergehende Schulabsentismus im November/Dezember 2024 veränderten die Situation drastisch und machten rasches Handeln dringend nötig. Die Situation hätte deshalb ein einvernehmliches Vorgehen beider Parteien beim Entscheid, welche Therapie bzw. ob ein Home Treatment anzuordnen ist, dringend erfordert. Da das Home Treatment zeitlich auf einige Wochen beschränkt und ein Erfolg nicht absehbar war, mussten zum Schutz von C._____ auch Lösungen für den Fall des Scheiterns der Behandlung sowie Anschlusslösungen nach durchlaufener (erfolgreicher) Behandlung rasch evaluiert werden können. Es ist offenkundig und Gegenteiliges behauptet auch der Beschwerdeführer nicht, dass sachliche und zielorientierte Gespräche zwischen den Parteien in Kinderbelangen seit längerem nicht möglich sind. Eine von beiden gemeinsam getragene Entscheidung über eine geeignete therapeutische Behandlung für C._____ schien damals in Kürze nicht erzielbar. Die Weisung der Vorinstanz an die Parteien gemäss Beschluss vom 18. Juli 2024, eine KET-Beratung beim MMI in Anspruch zu nehmen, brachte keine Verbesserung der Kommunikation, unter anderem weil der Beschwerdeführer zu keinen persönlichen Gesprächen mit der Therapeutin bereit war (KESB act. 487 S. 1). Auch aus dem WhatsApp-Chat der Parteien vom November 2024 sind Anstrengungen des Beschwerdeführers, gemeinsam mit der Beschwerdegegnerin rasch eine Lösung für C._____ zu finden, nicht erkennbar (BR act. 9/9). Die konfliktbehaftete Situation scheint sich bis heute nicht verbessert zu haben. Der Beschwerdeführer sieht nach wie vor die Ursache für das Scheitern des Besuchsrechts und die gesundheitlichen Probleme von C._____ einseitig im abweisenden Verhalten der Beschwerdegegnerin (act. 2 Rz 11). Auch erneuert er seinen bereits im Jahr 2019 erhobenen und unbelegt gebliebenen Verdacht, sexuelle Handlungen an C._____ durch den Grossvater mütterlicherseits könnten Ursache der gesundheitlichen Probleme des Kindes sein (act. 2 Rz 37; vgl. KESB act. 129/5 S. 11). Ein gegenseitiges Entgegenkommen ist somit auch aktuell nicht absehbar. Ein einträchtigeres Einverneh-

men bezüglich der Behandlung von C._____ wäre aber aufgrund ihres alarmierenden Gesundheitszustands unabdingbar, um die elterliche Sorge zum Wohle des Kindes gemeinsam ausüben zu können.

Gemäss Bericht der PUK über das Home Treatment ist die Mutter die wichtigste Bezugsperson von C._____. Sie habe wesentliche Aufgaben übernommen und sich bemüht, die von der Psychologin gezeigten Bewältigungsstrategien zu erlernen, zu vertiefen und anzuwenden (BR act. 9/3 S. 4). Aufgrund der Zerstrittenheit der Parteien, der gefährdeten Gesundheit von C._____, ihrer intakten, engen Beziehung zur Mutter und der Offenheit der Beschwerdegegnerin gegenüber dem Home Treatment und geeigneter therapeutischer Hilfe erweist sich der Entscheid, die elterliche Sorge bezüglich psychiatrischen und psychotherapeutischen Behandlungen von C._____ dem Beschwerdeführer vorsorglich zu entziehen und der Beschwerdeführerin alleine zu übertragen, einstweilen als sachgerecht und verhältnismässig. Im Rahmen der Begutachtung wird die Situation von C._____ sowie die Erziehungsfähigkeit der Eltern zu untersuchen und es wird gestützt auf die Expertise zu beurteilen sein, mit welcher Lösung der erheblichen Gefährdung des Kindeswohls am besten entgegenzuwirken ist. Insoweit ist auf die Behauptung des Beschwerdeführers, er sei erziehungsfähig bzw. ihm sei keine ungenügende erzieherische Eignung bescheinigt worden, hier nicht näher einzugehen.

3.6. Aus den vorstehenden Gründen ist die Beschränkung der elterlichen Sorge des Beschwerdeführers und die Übertragung der alleinigen elterliche Sorge an die Beschwerdegegnerin zu bestätigen. Der Beschwerdeantrag 3 ist abzuweisen.

4. Der Beschwerdeführer ersucht darum, eine andere Gutachtensperson mit der Durchführung des interventionsorientierten Erziehungsfähigkeitsgutachtens zu beauftragen (Beschwerdeantrag 5).

4.1. Die Vorinstanz hielt den Vorwurf, die Fachstelle G._____ bzw. die beauftragten Expertinnen seien befangen, für unbegründet. Die Fachstelle gehöre zwar wie der mit der Behandlung von C._____ vorbereitete Notfalldienst oder das Home Treatment organisatorisch zur KJPP der PUK. Daraus ergebe sich jedoch noch keine Befangenheit der Gutachterinnen. Es sei nicht generell ausgeschlossen, eine an-

dere Fachperson einer bereits involvierten Klinik beizuziehen. Entscheidend sei, dass die bereits behandelnde und die zur Begutachtung vorgesehene Fachperson verschiedenen Organisationseinheiten der Klinik angehörten und in der täglichen Arbeit keinerlei Berührungspunkte hätten. Diese Voraussetzungen seien hier erfüllt. Ausstandsgründe gegen die ausgewählten Gutachterinnen persönlich erhebe der Beschwerdeführer keine (act. 8 E. 5.3).

4.2. Der Beschwerdeführer hält daran fest, sein Anspruch auf Unparteilichkeit der begutachtenden Person werde mit der Ernennung von Expertinnen der Fachstelle G. _____ der KJPP der PUK verletzt. Es sei notwendig, Gutachter aus einer neutralen Institution zu beauftragen, um eine objektive und unvoreingenommene Beurteilung zu gewährleisten. Die KJPP habe C. _____ am 15. November 2024 notfallmässig behandelt und gleichentags eine Gefährdungsmeldung eingereicht, welche Anlass für die superprovisorischen Massnahmen gegen ihn gewesen sei. Es bestehe die Gefahr eines informellen Austausches unter Mitarbeitern der gleichen Klinik sowie einer Interessenskollision, wenn die Gutachterinnen zu einer anderen Einschätzung kämen. Eine neutrale Begutachtung durch Mitarbeiter der PUK sei daher ausgeschlossen (act. 2 Rz 66 ff.).

4.3. Wie die Vorinstanz zutreffend festhielt, erforscht die Kindesschutzbehörde den Sachverhalt von Amtes wegen, indem sie die erforderlichen Erkundigungen einzieht und die notwendigen Beweise erhebt. Nötigenfalls ordnet sie das Gutachten einer sachverständigen Person an (Art. 314 Abs. 1 ZGB i.V. m. Art. 446 Abs. 1 und 2 ZGB). Die begutachtende Fachperson muss unabhängig sein (BGE 137 III 289 E. 4.4). Dies beurteilt sich, mangels kantonaler Bestimmungen, subsidiär nach Art. 47 ZPO. Gemäss Art. 47 Abs. 1 lit. f ZPO stellen sämtliche Umstände einen Ausstandsgrund dar, die in den Augen eines objektiven, vernünftigen Menschen geeignet sind, Misstrauen an der Unparteilichkeit der abgelehnten Person zu wecken. Bloss subjektives Empfinden einer Partei genügt nicht. Massgebend ist, ob im konkreten Fall bei objektiver Betrachtung der Anschein der Befangenheit besteht, was bei einer Vorbefassung grundsätzlich der Fall ist (vgl. CHK ZGB-HERZIG/JOST/STECK, Art. 446 N 8, vgl. auch BSK ZPO-WEBER, 47 N 37 ff.). Unzulässig wäre daher der Beizug eines Arztes oder Therapeuten, der die betroffene Person

bereits behandelt hat. Ebenfalls als unzulässig ist gemäss Bundesgericht zu betrachten, wenn ein Arzt der Einrichtung, in welcher sich die betroffene Person aufhält, als Gutachter ernannt wird (BGer 5A_912/2014 vom 27. März 2015 E. 3.3). Davon wird in der Lehre der Fall abgegrenzt, demgemäss der behandelnde und der zur Begutachtung vorgesehene Arzt verschiedenen Organisationseinheiten derselben Klinik angehören, die beiden Ärzte in der täglichen Arbeit indes keinerlei Berührungspunkte haben (BKS ZGB I-MARANTA, Art. 446 N 25).

4.4. Die KESB beauftragte die Fachstelle G._____ der KJPP der PUK mit der Erstellung des Gutachtens, wobei sie weiter bestimmte, das Gutachten werde von der Leiterin der Fachstelle, lic. phil. D._____, entweder mit MMag. E._____ oder dipl. psych. F._____ erarbeitet. Dass eine der genannten Expertinnen C._____ bereits behandelte, macht der Beschwerdeführer nicht geltend und dies geht auch aus den Akten nicht hervor. Der Anschein könnte sich einzig aus der Tatsache ergeben, dass die Fachstelle G._____ gleich wie der Notfalldienst und das Home Treatment organisatorisch zur KJPP der PUK gehört. Die KJPP ist eine weitverzweigte Organisation, die sich in fünf Abteilungen gliedert, die wiederum in diverse Dienste und Fachstellen unterteilt sind. Die begutachtende Fachstelle gehört zur Dienststelle *Fachstellen der Abteilung Ambulatorien und Spezialangebote*, während der im November 2024 angerufene Notfalldienst sowie das im Dezember 2024/Januar 2025 behandelnde Home Treatment der organisatorisch und örtlich getrennten Abteilung *Notfall- und Triagezentrum/Home Treatment* zugeteilt sind (BR act. 15). Die Fachstelle G._____ bestätigte ausdrücklich, unabhängig von anderen Dienststellen des KJPP zu handeln, es fände über die einzelnen Patienten und Patientinnen weder personell noch fachlich ein Austausch statt. Ein Datenaustausch sei nur mit Einwilligung der betroffenen Person bzw. mit einer Entbindung von der Schweigepflicht möglich (KESB act. 555).

Demnach waren weder die beauftragte Fachstelle noch die vorgesehenen Expertinnen je mit der Behandlung von C._____ betraut. Da die Fachstelle von den bisher involvierten Diensten örtlich getrennt, organisatorisch und personell unabhängig sowie fachlich eigenständig ist, lässt sich ein Interessenkonflikt durch die Beauftragung nicht erkennen, auch wenn die Dienststellen der gleichen Organisa-

tion angehören. C._____ befand sich ausserdem nie in stationärer Behandlung in der PUK oder einer Tagesklinik der KJPP. Der Einsatz des Notfalldienstes und das Home Treatment sind seit rund einem halben Jahr abgeschlossen. Die Nachbehandlung sowie die Unterstützung im Rahmen einer psychotherapeutischen Spitex wird von unabhängigen privaten Therapeutinnen durchgeführt (act. 13). Unter diesen Umständen sind die Bedenken des Beschwerdeführers unbegründet bzw. ist der Anschein der Befangenheit der beauftragten Fachstelle oder der bezeichneten Expertinnen nicht gegeben. Der Beschwerdeantrag 5 ist daher abzuweisen.

5. Mit Beschwerdeantrag 4 ersucht der Beschwerdeführer darum, das in den Beschwerdeanträgen 2.1 und 2.2 verlangte Besuchsrecht im Sinne einer vorsorglichen Massnahme für die Dauer des Beschwerdeverfahrens anzuordnen. Da mit dem vorliegenden Entscheid das Beschwerdeverfahren bei der Kammer abgeschlossen wird, ist das Rechtsschutzinteresse an der Behandlung dieser Anträge weggefallen. Beschwerdeantrag 4 ist daher als gegenstandslos geworden abzuschreiben (vgl. Art. 242 ZPO).

6. Zusammenfassend verfangen die Einwände nicht; die Beschwerde ist daher abzuweisen.

7. Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Streitigkeit. In Anbetracht des nicht unwesentlichen Zeitaufwands und der Schwierigkeit der Sache erscheint gestützt auf §§ 5, 8 und 12 GebV eine Gerichtsgebühr von Fr. 1'500.– als angemessen. Die Gerichtsgebühr ist dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen.

8.

8.1. Der Beschwerdeführer ersucht um unentgeltliche Rechtspflege, einschliesslich der Bestellung von Rechtsanwalt MLaw X._____ als unentgeltlicher Rechtsbeistand (act. 2 S. 3). Zur Begründung führt er aus, ihm sei bereits vor Vorinstanz im Jahr 2024 sowie im laufenden Verfahren bei der KESB und der Vorinstanz jeweils die unentgeltliche Rechtspflege bewilligt worden. Seine finanziellen Verhältnisse hätten sich nicht verändert. Er sei mittellos (act. 2 Rz 80 ff.).

8.2. Nach Art. 117 ZPO hat eine Person Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, wenn sie nicht über die erforderlichen Mittel verfügt (lit. a) und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (lit. b). Mittellosigkeit liegt vor, wenn eine Partei die Prozesskosten nicht aufzubringen vermag, ohne jene Mittel anzugreifen, die für die Deckung ihres eigenen notwendigen Lebensunterhalts und desjenigen ihrer Familie erforderlich sind. Keine Mittellosigkeit ist anzunehmen, wenn es der monatliche Überschuss der gesuchstellenden Partei erlaubt, die Prozesskosten bei aufwändigeren Prozessen innert zweier Jahre zu tilgen (BGE 144 III 531 E. 4.1; BGE 141 III 369 E. 4.1). Die unentgeltliche Rechtspflege ist im Rechtsmittelverfahren neu zu beantragen (Art. 119 Abs. 5 ZPO). Massgebend sind die finanziellen Verhältnisse im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs.

8.3. Der Beschwerdeführer geht aktuell keiner Erwerbstätigkeit nach, sondern bezieht Krankentaggelder. Diese betragen in den Monaten April und Mai 2025 Fr. 3'387.08 (act. 2 Rz 81, act. 4/7 S. 3). Er beziffert seinen notwendigen Bedarf mit Fr. 3'669.82 (act. 2 Rz 82). Der darin berücksichtigte Zuschlag zum Grundbetrag von 25% bzw. Fr. 300.– ist indes nicht zu gewähren, weil im Bedarf sämtliche notwendigen konkreten Lebenshaltungskosten über das betriebsrechtliche Existenzminimum hinaus berücksichtigt sind. Weiter fallen dem Beschwerdeführer einstweilen keine Reisekosten für die Besuche von C._____ an, so dass sich der Bedarf um weitere Fr. 618.40 reduziert und sich auf Fr. 2'751.42 beläuft. Es verbleibt ihm somit ein monatlicher Freibetrag von rund Fr. 635.–. Damit ist es ihm möglich, die im Beschwerdeverfahren anfallenden Gerichtskosten von Fr. 1'500.– sowie die Kosten seines Rechtsvertreters innert einer Frist von maximal zwei Jahren zu bezahlen. Ob die weiteren Positionen des Bedarfs gemäss Aufstellung des Beschwerdeführers glaubhaft sind, braucht bei dieser Sach- und Rechtslage nicht mehr geprüft zu werden. Damit ist das Gesuch mangels Mittellosigkeit abzuweisen.

8.4. Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten, dem Beschwerdeführer nicht, weil er unterliegt, und der Beschwerdegegnerin nicht, weil ihr keine zu entschädigenden Aufwände entstanden sind.

9. Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens besteht kein Anlass, von der vorinstanzlichen Kostenaufgabe zulasten des Beschwerdeführers (Dispositiv-

Ziff. IV) und dem Absehen von Parteientschädigungen (Dispositiv-Ziff. V) abzuweichen. Damit sind auch die Beschwerdeanträge 6 und 7 abzuweisen.

Es wird beschlossen:

1. Der Beschwerdeantrag 4 betreffend (vorsorgliches) Besuchsrecht während des Beschwerdeverfahrens wird abgeschrieben.
2. Das Gesuch des Beschwerdeführers betreffend unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren wird abgewiesen.
3. Schriftliche Mitteilung und Rechtsmittel mit nachfolgendem Erkenntnis.

Es wird erkannt:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen und das Urteil des Bezirksrats Zürich vom 8. Mai 2025 wird bestätigt.
2. Die Entscheidgebühr des Beschwerdeverfahrens wird auf Fr. 1'500.– festgesetzt und dem Beschwerdeführer auferlegt.
3. Es werden keine Parteientschädigungen zugesprochen.
4. Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an die Beschwerdegegnerin und an die Verfahrensbeteiligte unter Beilage eines Doppels der Beschwerdeschrift samt Beilagen (act. 2 und 4/2-8), die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Stadt Zürich sowie an den Bezirksrat Zürich, je gegen Empfangsschein.

Nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die beigezogenen Akten an den Bezirksrat zurück.

5. Eine **Beschwerde** gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert **30 Tagen** von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Beschwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG.

Es handelt sich um eine nicht vermögensrechtliche Angelegenheit.

Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung.

Obergericht des Kantons Zürich
II. Zivilkammer

Die Gerichtsschreiberin:

MLaw L. Kappeler

versandt am: